

## Mitteilungen der VdBP

### Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Planung und Bauausführung gliedern sich in verschiedene Abschnitte, die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (kurz HOAI) als Leistungsphasen bezeichnet werden. Die Fertigung eines Brandschutznachweises (BSN) ist hierbei den Leistungsphasen 1 bis 4 zugeordnet und endet, je nach bauordnungsrechtlicher Vorgabe, entweder mit der Baugenehmigung oder mit dem Baubeginn.

Bekanntlich werden alle wesentlichen Weichenstellungen der brandschutztechnischen Konzeption in der Entwurfsphase getätigt. Schließlich muss der BSN im Falle einer bauaufsichtlichen Prüfung bereits mit Abschluss der Genehmigungsplanung fertiggestellt sein. Die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, die den Inhalt und den Umfang der BSN regeln, sehen dementsprechend vor, dass sie umfangreiche Detailinformationen über die verschiedenen technischen Komponenten der Haustechnik und der sicherheitstechnischen Anlagen liefern. Strenggenommen müssen im BSN z.B. die Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen (einschließlich der Brandschutzklappen), die Lage, Anordnung und Bemessung der Wandhydranten sowie die Kennwerte einer Feuerstätte bereits mit den entsprechenden brandschutztechnischen Randparametern beschrieben werden. Werden wir diesen behördlichen Anforderungen eigentlich hinreichend gerecht?

In der Praxis finden sich regelmäßig nur vage Beschreibungen der haus- und sicherheitstechnischen Anlagen. Diese beschränken sich meist auf einen kurzen Verweis auf die einschlägigen normativen oder bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. Das liegt weniger an der fehlenden Gründlichkeit der BSN-Ersteller, als daran, dass ihnen weitergehende Informationen schlichtweg noch nicht vorliegen – diese werden erst im Zuge der Ausführungsplanung definiert.

Es ist kein Geheimnis, dass dem BSN-Ersteller häufig lediglich der Bauherr, der Entwurfsverfasser sowie die entsprechenden



Das Bauordnungsrecht fordert zahlreiche Detailbeschreibungen im Brandschutznachweis, die im Normalfall jedoch erst im Zuge der späteren Ausführungsplanung festgelegt werden.

Behördenvertreter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Somit ergeben sich zwangsläufig Informationsdefizite. Insbesondere alle Instanzen, die später mit der baulichen Abwicklung befasst sein werden, können ihre Anmerkungen bei der Nachweiserstellung nicht einbringen, da sie zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen noch nicht bekannt bzw. nicht beauftragt sind.

Sind dem Ersteller z.B. bei seiner Nachweiserstellung noch nicht einmal die genaue Nutzung und das konkrete Risikopotenzial bekannt, wird es schwerfallen, einen maßgeschneiderten BSN zu erstellen. Erfordert die spätere Nutzung (z.B. aus versicherungsrechtlichen Gründen) die Anordnung einer flächendeckenden Brandmelde- oder Sprinkleranlage und wurde diese bei der Erstellung des BSN bewusst nicht vorgesehen, wird dieser im Rückblick zwangsläufig als lückenhaft angesehen werden.

Ähnlich verhält es sich, wenn die entsprechenden Fachplaner für die haustechnischen Anlagen zum Zeitpunkt der Konzepterstellung noch nicht beteiligt wurden. Eine wirtschaftliche Planung kann regelmäßig nur gelingen, wenn bereits bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes die entsprechenden Planungsparameter bekannt gemacht und berücksichtigt worden sind.

Eine funktionierende Brandschutzfachplanung setzt voraus, dass dem Nachweisersteller alle erforderlichen Detailinformationen vorgelegt werden. Fehlt die Zuarbeit der verschiedenen Fachplaner, entstehen zwangsläufige Unschärfen, die sich bei der späteren

Projektentwicklung nachteilig bemerkbar machen.

Eine nachträgliche Anpassung des BSN und der Wiedereinstieg in die Genehmigungsplanung sind vor diesem Hintergrund nicht zu vermeiden.

Eine Antwort auf diese nicht zufriedenstellende Situation könnte sein, den BSN noch mehr als bisher als wachsendes und *lebendes* Gebilde zu interpretieren. Mit fortschreitendem Detaillierungsgrad der Gebäudeplanung ist auch ein sukzessives Anwachsen des BSN aufgrund neuer Erkenntnisse bis zur Fertigstellung des Gebäudes geboten.

Derzeit stellt das Bauordnungsrecht für diesen Sachverhalt keine zufriedenstellenden Lösungen zur Verfügung. Orientierung bietet hier jedoch der Leistungskatalog in Heft Nummer 17 der AHO-Fachkommission „Brandschutz“. Untergliedert in „Grundleistungen“ und „besondere Leistungen“ wird hier das entsprechende Aufgabenspektrum des Brandschutzfachplaners auch nach Fertigstellung des BSN dargestellt. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich  
Mitglied in der VdBP

#### Kontakt

VdBP Vereinigung der  
Brandschutzplaner e. V.  
PHIplan  
Anton-Böck-Straße 34  
81249 München  
info@vdbp  
www.vdbp.de